

Datenerfassungsbogen: Erbausschlagungserklärung

Bitte füllen Sie den Fragebogen aus, soweit Ihnen dies möglich ist und Ihnen die erforderlichen Informationen vorliegen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die Kanzlei wenden.

ACHTUNG: Eine Erbschaft kann im Regelfall nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen ausgeschlagen werden. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Erbe vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Die Erbausschlagung muss innerhalb der Frist beim zuständigen Nachlassgericht eingegangen sein. Das Ausfüllen dieses Datenerfassungsbogens ist dementsprechend keine wirksame Erbausschlagung.

Es muss zunächst die entsprechende Erklärung vorbereitet werden. Sodann muss der Ausschlagende oder - für minderjährige Kinder deren Eltern - die Erklärung unterzeichnen und die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden.

1. Daten des Erblassers

Familienname	
Vorname/n: (wie in Personalausweis angegeben)	
ggf. Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Sterbedatum:	
letzter Wohnsitz:	
letzter gewöhnlicher Aufenthalt:	

2. Daten des Ausschlagenden:

Familienname	
Vorname/n: (wie in Personalausweis angegeben)	
ggf. Geburtsname:	
Geburtsdatum:	

Wohnanschrift:	
Telefon-Nummer:	
E-Mail-Adresse:	
Verhältnis zum Erblasser:	
Haben Sie Kinder? Wenn ja müssen diese ggf. auch ausschlagen, sind die Kinder noch minderjährig, so müssen die gesetzlichen Vertreter ausschlagen. ggf. besteht aktuell eine Schwangerschaft?	
Raum für weitere Angaben	

4. Daten zur Erbausschlagung

Kenntnisnahme vom Erbfall am: (ggf. Mitteilungsschreiben des Amtsgerichts)	
Gibt es eine letztwillige Verfügung? (Testament, Erbvertrag)	
Gibt es weitere mögliche Erben?	
Grund der Ausschlagung:	

5. Hinweise, Sonstiges

a) Kosten

Die Tätigkeit eines Notars ist kostenpflichtig. Auch für eine Beratung oder die Erstellung von Entwürfen fallen Gebühren an, selbst wenn es nicht zu einer Beurkundung kommen sollte.

In der Regel richten sich die anfallenden Notarkosten nach dem Gegenstandswert, der bei einer Erbausschlagung durch das Vermögen des Erblassers bestimmt wird. Wenn bekannt ist, dass der Nachlass überschuldet ist, ist lediglich eine Mindestgebühr abzurechnen. In den wenigsten Fällen wissen die Ausschlagenden Einzelheiten zum Wert des Nachlasses und vermuten, dass der Nachlass überschuldet sein könnte.

- Der Erblasser hatte Vermögen in Höhe von ca. _____ Euro.
- Mir ist bekannt, dass der Nachlass überschuldet ist.
- Ich vermute, dass der Nachlass überschuldet sein könnte.

b) Datenschutz

- Ich habe die Datenschutzhinweise der Kanzlei am Kloster gelesen ([Download-Link](#)). Mit der Rücksendung dieses Formulars erkläre ich mich mit der Speicherung meiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der notariellen Bearbeitung einverstanden

c) Beauftragung

- Gewünschter Notar:
- egal
 - Dietmar Abel
 - Axel Schober
 - Matthias Steinke

- Ich bitte um Erstellung eines Entwurfes.
- Ein Entwurf soll noch nicht erstellt werden. Ich möchte zunächst durch einen Notar beraten werden.